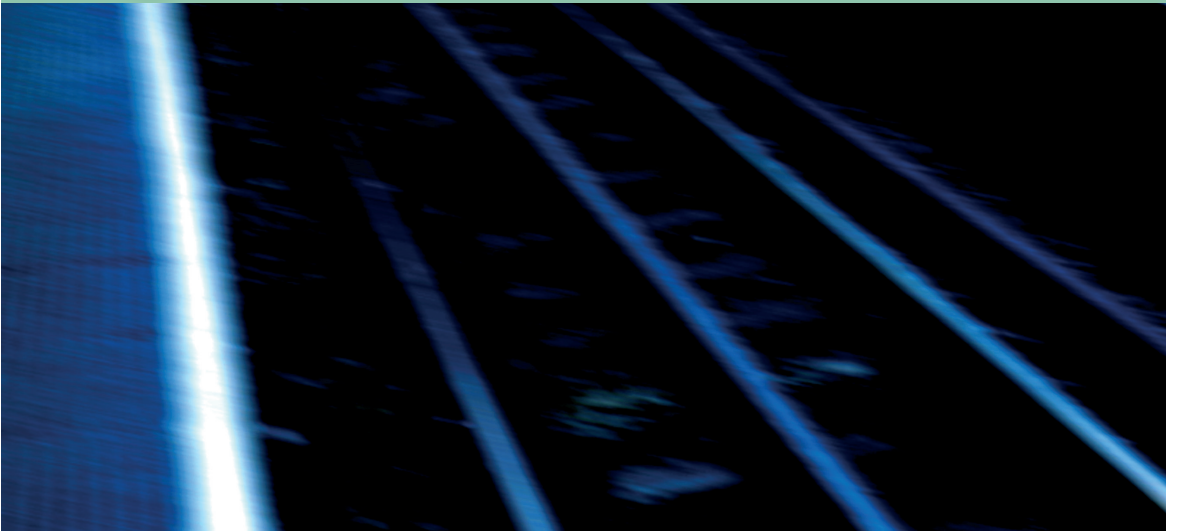


**Besteuerung
der Arbeitseinkommen**

**Besteuerung
der Altersbezüge**

III. Vermeidung von Doppelbesteuerung



1. Besteuerung der Arbeitseinkommen

1.1 Grundsätzliches

Welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Die steuerliche Behandlung von Grenzgängern in der Bodenseeregion ist in zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Sinn dieser Abkommen ist die Vermeidung einer Doppelbesteuerung. Zwischen Liechtenstein und Deutschland gibt es ein entsprechendes Abkommen nicht. Zwischen Liechtenstein und der Schweiz besteht lediglich ein Abkommen über verschiedene Steuerfragen. Eine überstaatliche Regelung auf EU- bzw. EWR-Ebene wie bei den Sozialversicherungen existiert nicht. Steuerfragen sind auch nicht Bestandteil der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU.

Wo sind Steuern zu zahlen?

Grenzgänger, bei denen die jeweilige steuerrechtliche Definition (siehe Tabelle) zutrifft, zahlen in der Regel im Staat des Wohnsitzes Steuern auf ihr ausländisches Erwerbseinkommen. In einigen Doppelbesteuerungsabkommen ist festgelegt, dass der Staat, in dem der Grenzgänger arbeitet, einen pauschalen Prozentsatz von 4% oder 4,5% des Einkommens als sogenannte Quellensteuer einbehalten darf.

Dagegen müssen Grenzpendler, die steuerrechtlich nicht als Grenzgänger eingestuft werden oder die im öffentlichen Dienst arbeiten, ihren Lohn voll im Beschäftigungsstaat versteuern. Diese Regel für den öffentlichen Dienst gilt nicht zwischen Deutschland und der Schweiz. Näheres hierzu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Staaten.

Wird ein Grenzpendler von seinem ausländischen Arbeitgeber zur Arbeitsverrichtung in einen Drittstaat oder zurück in den Wohnsitzstaat entsendet, verliert der Staat des Arbeitgebers das Besteuerungsrecht an diesen Einkünften.

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und der Schweiz sieht keine Sonderregelung für Grenzgänger vor. Steuern sind im Erwerbsstaat nach dem normalen Tarif zu entrichten. Arbeitnehmer, die von Österreich in die Schweiz pendeln, werden zusätzlich in Österreich, unter Anrechnung der in der Schweiz bereits bezahlten Steuern, besteuert.

Da es zwischen Liechtenstein und Deutschland kein Doppelbesteuerungsabkommen gibt, sind Beschäftigte, die in Liechtenstein arbeiten und in Deutschland wohnen, in beiden Staaten steuerpflichtig.

Hinweis: Wenn Sie als Grenzgänger arbeiten, werden Steuerzahlungen im Staat des Wohnsitzes über vierteljährliche Abschlagszahlungen fällig. Es ist dringend zu empfehlen, monatlich entsprechende Beträge zurück zu legen.

Wer ist Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Der Begriff Grenzgänger ist in den Doppelbesteuerungsabkommen unterschiedlich definiert. Als Grenzgänger gelten grundsätzlich Personen, die in einem Vertragsstaat in der Nähe der Grenze wohnen, in einem anderen Vertragsstaat in der Nähe der Grenze arbeiten und regelmäßig zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln.

Folgende Tabelle liefert einen Überblick über die steuerliche Einstufung als Grenzgänger in den jeweiligen Abkommen:

Doppelbesteuerungsabkommen	Einstufung als Grenzgänger
Österreich - Liechtenstein	Personen, die in der Regel an jedem Arbeitstag zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln
Österreich – Deutschland	Arbeitsort und Wohnort liegen jeweils maximal 30 km (Luftlinie) vom nächsten Grenzpunkt entfernt; eine Tätigkeit außerhalb der 30-km-Grenzzone oder eine Nicht-Rückkehr an den Wohnort ist an bis zu 20% aller Arbeitstage, maximal jedoch an 45 Tagen im Jahr möglich
Liechtenstein – Schweiz	Personen, die in der Regel an jedem Arbeitstag zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln
Schweiz – Deutschland	Personen, die regelmäßig zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln und denen höchstens 60 Arbeitstage im Jahr keine Rückkehr an den Wohnsitz aufgrund der Arbeitsausübung möglich oder zumutbar ist

Zwischen Liechtenstein und Deutschland gibt es mangels eines Doppelbesteuerungsabkommens keine Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn.

Zwischen Österreich und der Schweiz gibt es zwar ein Doppelbesteuerungsabkommen, jedoch sieht dieses für Grenzgänger keine steuerlichen Sonderregelungen vor.

Was versteht man unter Quellensteuer?

Die Quellensteuer ist eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle erhoben und abgeführt wird. Im Falle von Grenzgängern handelt es sich um den Pauschalabzug bzw. die Lohnsteuer, die vom Arbeitgeber einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird. In Österreich und Deutschland ist dies das normale Lohnsteuerabzugsverfahren für alle unselbständig Beschäftigten.

In der Schweiz wird die Steuer auf den Arbeitslohn nur bei Grenzgängern und sonstigen ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung als Quellensteuer erhoben. Alle anderen Arbeitnehmer erhalten in der Schweiz den un versteuerten Lohn und überweisen ihre Steuern erst nach Abgabe einer Steuererklärung.

Kann es vorkommen, dass dasselbe Einkommen in zwei Staaten besteuert wird?

In der Regel findet keine doppelte Besteuerung desselben Einkommens statt. In den Doppelbesteuerungsabkommen sind die Verfahren zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung festgelegt. Wenn im Beschäftigungsstaat Steuern entrichtet wurden, wird der gezahlte Betrag entweder bei der Ermittlung der Steuerschuld im Wohnsitzstaat angerechnet oder die Einkünfte aus der Grenzgängertätigkeit sind im Wohnsitzstaat unter Progressionsvorbehalt ganz von der Besteuerung freigestellt. Wenn Sie in der Schweiz wohnen und zur Arbeit nach Deutschland pendeln, gilt eine spezielle Regelung, nach der nur 80% des in Deutschland erzielten Einkommens besteuert werden.

Was bedeutet „Steuerfreistellung unter Progressionsvorbehalt“?

In den Staaten der Bodenseeregion werden höhere Bruttoeinkommen mit einem höheren Steuersatz belegt als geringere Einkommen. Dieses Prinzip nennt man „Progression“. Wenn Sie im Wohnsitzstaat über ein zusätzliches Einkommen verfügen oder Ihr Ehepartner dort erwerbstätig ist und Sie gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird für die Ermittlung des Steuersatzes, der auf dieses inländische Einkommen anzuwenden ist, auch das Erwerbseinkommen aus dem Ausland mitberücksichtigt. Es wird ein höherer Steuersatz angewendet als es ohne die ausländischen Einkünfte der Fall wäre. Daher sind trotz Steuerfreistellung die Einkünfte aus der Auslandstätigkeit im Wohnsitzstaat anzugeben.

Was ist der Unterschied zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht?

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Sie normalerweise im Wohnsitzstaat. Das bedeutet, dass Sie dort mit Ihrem gesamten Einkommen zur Steuerzahlung herangezogen werden, unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Einkünfte handelt oder ob diese Einkünfte im Ausland bereits besteuert wurden. Eine Doppelbesteuerung wird jedoch vermieden. Als unbeschränkt Steuerpflichtiger können Sie verschiedene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen wie beispielsweise günstigere Steuerklassen für Verheiratete, Sonderausgabenabzug oder bestimmte Freibeträge.

Beschränkt steuerpflichtig ist eine Person im Ausland, wenn sie dort ein Einkommen erzielt, aber keinen Wohnsitz hat. Besteuert werden nur die Einkünfte aus dem jeweiligen Staat. Bei voller Besteuerung als beschränkt Steuerpflichtiger sind vor allem Aufwendungen abzugsfähig, die mit dem im betreffenden Staat erzielten Einkommen in Zusammenhang stehen. Je nach Staat heißen diese Werbungskosten, Gewinnungskosten oder Berufsunkosten.

Hinweis: Alle Angaben beziehen sich nur auf die Besteuerung des Arbeitseinkommens, das Sie als Grenzgänger erzielen und es werden vorrangig Besonderheiten angesprochen, die sich durch den Grenzgängerstatus ergeben. Auf die „normale“ Besteuerung als unbeschränkt Steuerpflichtiger am Wohnsitz, bei der neben dem Grenzgängereinkommen auch alle sonstigen Einkünfte anzugeben sind, wird nicht näher eingegangen.

Für Studenten, Praktikanten und Lehrlinge gelten teilweise spezielle Regelungen in Bezug auf Zahlungen zum Lebensunterhalt und Vergütungen für Tätigkeiten, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind.

Sämtliche Angaben dienen nur der Orientierung. Für genaue Auskünfte sollten Sie sich immer an die zuständigen Finanz- bzw. Steuerämter oder an einen Steuerberater wenden.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zur Besteuerung in Ihrer persönlichen Grenzgängersituation. Gehen Sie bitte in der Gliederung jeweils von Ihrem Beschäftigungsstaat aus und sehen Sie sich dort an, was zum Staat Ihres Wohnsitzes aufgeführt ist. Liechtenstein ist nur als Beschäftigungsstaat und nicht als Wohnsitzstaat berücksichtigt.

1.2 Arbeiten in Österreich ...**1.2.1 ... und Wohnen in der Schweiz****Wo muss ich Steuern zahlen?**

Ihre österreichischen Einkünfte werden in Österreich nach dem regulären Einkommensteuertarif besteuert. In der Schweiz zahlen Sie auf diese Einkünfte keine Steuern.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Die tarifliche Lohnsteuer wird über das Abzugsverfahren vom Arbeitgeber einbehalten und direkt an das österreichische Finanzamt abgeführt.

1.2.2 ... und Wohnen in Deutschland**Wo muss ich Steuern zahlen?**

Sie zahlen Ihre Steuern am Wohnsitz in Deutschland, wenn Ihr Hauptwohnsitz innerhalb der deutschen Grenzzone liegt und Sie in der Grenzzone auf der österreichischen Seite in einem Privatbetrieb beschäftigt sind. Als Grenzzone gelten dabei alle Orte, die weniger als 30 km Luftlinie vom nächsten Grenzpunkt entfernt liegen. Genaue Auskunft darüber, ob Ihr Wohn- bzw. Arbeitsort in der Grenzzone liegt, gibt Ihnen das jeweils zuständige Finanzamt. Sie gelten auch dann als Grenzgänger, wenn Sie an bis zu 20% aller Arbeitstage, höchstens aber an 45 Tagen im Jahr, nicht innerhalb der 30-km-Grenzzone arbeiten oder nicht an Ihren Wohnort zurückkehren.

Wenn all dies nicht zutrifft, gelten Sie steuerlich nicht als Grenzgänger. In diesem Fall sind Sie in Österreich mit dem dortigen Einkommen steuerpflichtig. Für Berufskraftfahrer gilt eine Sonderregelung.

Wenn Sie bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung angestellt sind, sind Sie in Österreich zum vollen Einkommensteuertarif steuerpflichtig. Ausnahme: Wenn Sie bei einer öffentlichen Einrichtung mit ge-

werblicher Tätigkeit, z.B. bei einer Sparkasse, arbeiten, werden Sie besteuert, als wären Sie in einem Privatbetrieb angestellt.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Wenn Sie Ihren Lohn in Österreich versteuert haben, sind die entsprechenden Einkünfte in Deutschland unter Progressionsvorbehalt von der Steuer freigestellt. Sie müssen den Arbeitslohn bei der Einkommensteuererklärung in Deutschland dennoch angeben. Die darauf entfallenden Werbungskosten können abgezogen werden. Die in Österreich gezahlten Steuern sind durch die Arbeitnehmerveranlagung nachzuweisen.

Welche Formalitäten sind notwendig für Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Sie müssen sich bei Ihrem deutschen Finanzamt als Grenzgänger anmelden. Sie erhalten eine Grenzgängerbescheinigung, die Sie Ihrem Arbeitgeber in Österreich vorlegen, damit Sie dort von der Lohnsteuerzahlung befreit sind. Das Finanzamt am Wohnort in Deutschland benötigt Ihre erste Verdienstbescheinigung, mit der es die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet. Diese werden jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig. Nach Ablauf des jeweiligen Jahres sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet am 31. Mai.

Welche Formalitäten sind notwendig für Steuerpflichtige zum vollen Einkommensteuertarif?

Sie müssen das deutsche Finanzamt über die Erwerbstätigkeit in Österreich informieren. Beim zuständigen österreichischen Finanzamt haben Sie sich im Infocenter anzumelden, erhalten eine Steuernummer und werden der Abteilung „Allgemeinveranlagung“ zugeordnet. Die Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber an das österreichische Finanzamt abgeführt. Im Folgejahr müssen Sie unter Verwendung des Formulars L1 beim österreichischen Finanzamt die Arbeitnehmerveranlagung beantragen und den entsprechenden Bescheid in Deutschland vorlegen. Das Formular L1 kann unter www.bmf.gv.at (→ Tools → Formulare → Formularbestellung) bestellt oder direkt beim Finanzamt abgeholt werden.

In Deutschland sind Sie trotzdem zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet am 31. Mai.

In bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, in Österreich einen Antrag auf die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger zu stellen.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

1.2.3 Steuerpflichtig in Österreich**Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Einkommensteuertarif?**

In Österreich werden als beschränkt Steuerpflichtige zum vollen Tarif besteuert:

- › Beschäftigte im öffentlichen Dienst; Arbeitnehmer aus Liechtenstein und Deutschland jedoch nicht, wenn sie in einer gewerblich ausgerichteten öffentlichen Einrichtung arbeiten,
- › Arbeitnehmer aus Deutschland, die außerhalb der 30-km-Grenzzone wohnen oder/und arbeiten,
- › Arbeitnehmer aus Deutschland, die an mehr als 20% aller Arbeitstage oder an mehr als 45 Tagen im Jahr nicht in der 30-km-Grenzzone arbeiten oder nicht an ihren Wohnort zurückkehren,
- › Arbeitnehmer aus Liechtenstein ohne Grenzgängereigenschaft,
- › Arbeitnehmer aus der Schweiz mit und ohne Grenzgängereigenschaft.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Es gilt ein Einkommensteuertarif mit kontinuierlich steigenden Steuersätzen. Für Einkommensteile zwischen 11.001€ und 25.000€ beträgt der Steuersatz 36,5%, zwischen 25.001€ und 60.000€ 43,2% und für Einkommensteile über 60.000€ 50%. Jährliche Einkommen bis 11.000€ zuzüglich diverser Absetzbeträge sind steuerfrei. Dieser Freibetrag gilt jedoch nur für unbeschränkt Steuerpflichtige sowie für beschränkt Steuerpflichtige beim Lohnsteuerabzugsverfahren.

Im Veranlagungsverfahren dagegen sind bei beschränkt Steuerpflichtigen nur 2.000€ jährlich als existenzsicherndes Basiseinkommen von der Besteuerung freigestellt. Praktisch umgesetzt wird dies, indem fiktive 9.000€ zum jährlichen Einkommen hinzugerechnet werden und dann der allgemeine Einkommensteuertarif angewandt wird.

EW-Staatsangehörige mit Wohnsitz in Deutschland oder Liechtenstein haben die Möglichkeit, einen Antrag auf die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtige zu stellen, wenn die Summe ihrer Einkünfte mindestens zu 90% der österreichischen Einkommensteuer unterliegt oder wenn die nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 11.000€ betragen. Dies hat den Vorteil, dass Werbungskosten und Sonderausgaben voll abgesetzt, Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der höhere Steuerfreibetrag beansprucht und bestimmte staatliche Fördermöglichkeiten genützt werden können. Der Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger ist mit dem Formular L1i zu stellen. Eine gemeinsame Veranlagung von Eheleuten ist in Österreich nicht möglich.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?

Automatisch berücksichtigt werden ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 54€ und ein Verkehrsabsetzbetrag von 291€. Der allgemeine Absetzbetrag ist in den Steuertarif eingearbeitet. Der Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 364€ – zuzüglich einem Zuschlag pro Kind – kann von beschränkt Steuerpflichtigen nicht beansprucht werden.

Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem österreichischen Einkommen stehen wie Werbungskosten sowie in Österreich anfallende Sonderausgaben wie Versicherungsbeiträge können beim Veranlagungsverfahren steuermindernd geltend gemacht werden. Außergewöhnliche Belastungen können beschränkt Steuerpflichtige nicht absetzen.

Fahrtkosten werden über den Verkehrsabsetzbetrag hinaus unter bestimmten Voraussetzungen als Pendlerpauschalen berücksichtigt. Die kleine Pendlerpauschale steht Ihnen zu, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist. Falls mindestens die Hälfte des Arbeitsweges nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann, besteht Anspruch auf die große Pendlerpauschale. Tatsächliche Fahrtkosten können Sie in Österreich nicht geltend machen.

Folgende Tabelle enthält die derzeit gültigen Pendlerpauschalen (2011):

Entfernung zwischen Wohnort & Arbeitsstelle (ein Weg)	Kleine Pendlerpauschale pro Monat	Große Pendlerpauschale pro Monat
ab 2 km	Entfällt	31 €
ab 20 km	58 €	123 €
ab 40 km	113 €	214 €
ab 60 km	168 €	306 €

Die Pendlerpauschale können Sie während des Jahres mit dem Formular L34 beim Arbeitgeber beantragen oder am Ende des Jahres bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Steuer- bzw. Finanzamt Ihres Wohnorts und bei den österreichischen Finanzämtern in Bregenz und Feldkirch:

Finanzamt Bregenz

Brielgasse 19
A-6900 Bregenz
Tel. +43 (0)5574 692
Fax +43 (0)5574 692 594 9000
www.bmf.gv.at

Finanzamt Feldkirch

Reichsstr. 154
A-6800 Feldkirch
Tel. +43 (0)5522 301
Fax +43 (0)1 51433 5950000
www.bmf.gv.at

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

1.3 Arbeiten in Liechtenstein ...

1.3.1 ... und Wohnen in Österreich

Wo muss ich Steuern zahlen?

Wenn Sie in einem privatrechtlichen Betrieb beschäftigt sind, zahlen Sie Steuern in Österreich. In Liechtenstein wird eine pauschale Quellensteuer in Höhe von 4 % vom Lohn abgezogen.

Arbeiten Sie in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung mit hoheitlichen Befugnissen, das heißt in der öffentlichen Verwaltung oder in einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Institution, sind Sie mit Ihrem Lohn in Liechtenstein zum vollen Steuersatz beschränkt steuerpflichtig. Der Arbeitgeber zieht von Ihrem Arbeitsverdienst die Lohnsteuer in Höhe von 4 bis 14 % ab und Sie werden im Folgejahr in Liechtenstein für die Vermögens- und Erwerbssteuer veranlagt. Wenn Sie in der hoheitlichen Verwaltung tätig sind, wird ihr Lohn in Österreich nicht mehr besteuert. Mit Ihren übrigen Einkünften sind Sie am Wohnort in Österreich steuerpflichtig.

Arbeiten Sie in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung ohne hoheitliche Befugnisse, wird Ihr Lohn trotz der liechtensteinischen Besteuerung auch in Österreich besteuert. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird die liechtensteinische Steuer in Österreich voll angerechnet.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich beim Finanzamt am Wohnsitz in Österreich als Grenzgänger anmelden. Dort erhalten Sie entweder eine Grenzgängermerkarte oder eine sonstige Bestätigung, die Sie auf Verlangen beim Grenzübertritt vorweisen müssen.

Bei der erstmaligen Anmeldung in Österreich müssen Sie Angaben zu Ihrem Arbeitslohn in Liechtenstein machen. Aufgrund dieser Angaben werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet. Diese werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Änderungen der Vorauszahlungen können bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden.

Im Folgejahr müssen Sie in Österreich eine Einkommensteuererklärung abgeben und die in Liechtenstein einbehaltene Quellensteuer anhand des Lohnausweises oder einer Bescheinigung der liechtensteinischen Steuerverwaltung nachweisen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt. Die Abgabefrist für die Einkommenssteuererklärung endet in Österreich am 30. April bzw. am 30. Juni bei elektronisch übermittelten Steuererklärungen.

Wenn Sie in Liechtenstein im öffentlich-rechtlichen Bereich beschäftigt sind, sind Sie dort im Folgejahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Anhand dieser wird die von Ihnen zu entrichtende Erwerbsteuer unter Anrechnung der bereits gezahlten Lohnsteuer festgesetzt, wobei es zu einer Steuernachzahlung oder Steuerrückvergütung kommen kann.

Wenn Sie Ihre Grenzgängertätigkeit aufgeben, müssen Sie dies dem Finanzamt mitteilen und die Grenzgängermeldekarte zurückgeben.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Beim Pauschalsteuerabzug von 4% wird der in Liechtenstein einbehaltene Betrag auf die Einkommensteuer in Österreich angerechnet.

Sind Sie im Bereich der Hoheitsverwaltung bzw. in einer öffentlich-rechtlichen Schule in pädagogischer Funktion tätig, wird der in Liechtenstein versteuerte Lohn in Österreich unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt.

Sofern Sie in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung ohne hoheitliche Befugnisse tätig sind – z.B. in einem Krankenhaus, in einer Einrichtung der Altenpflege oder in einem Museum – wird die in Liechtenstein aufgrund der Steuererklärung vorgeschriebene und gezahlte Steuer in Österreich auf die dort fällige Einkommensteuer voll angerechnet.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

1.3.2 ... und Wohnen in der Schweiz

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sind Sie bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt, zahlen Sie nur in der Schweiz Steuern. Das Besteuerungsrecht liegt beim Ansässigkeitsstaat.

Arbeiten Sie in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung in Liechtenstein, sind sie mit Ihrem Lohn in Liechtenstein beschränkt steuerpflichtig. Der Arbeitgeber zieht von Ihrem Arbeitsverdienst die Lohnsteuer in Höhe von 4 bis 14% ab. In der Schweiz sind diese Einkünfte unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt. Mit Ihren sonstigen Einkünften und Ihrem Vermögen sind Sie am Wohnort in der Schweiz steuerpflichtig.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Wenn Sie bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, geben Sie wie gewohnt bei der jährlichen Steuererklärung in der Schweiz die Einkünfte aus Ihrer Erwerbstätigkeit an und fügen den Lohnausweis

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Ihres liechtensteinischen Arbeitgebers bei. Es sind keine zusätzlichen Formalitäten notwendig.

Wenn Sie bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung beschäftigt sind und Lohnsteuer in Liechtenstein abgezogen wurde, sind Sie dort im Folgejahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Anhand dieser wird die von Ihnen zu entrichtende Erwerbssteuer unter Anrechnung der bereits gezahlten Lohnsteuer festgesetzt, wobei es zu einer Steuernachzahlung oder Steuerrückvergütung kommen kann.

1.3.3 ... und Wohnen in Deutschland

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sie zahlen in beiden Staaten Steuern. Der Arbeitgeber zieht von Ihrem Arbeitsverdienst die Lohnsteuer in Höhe von 4 bis 14 % ab.

In Deutschland sind Sie zu vierteljährlichen Steuervorauszahlungen verpflichtet. Die in Liechtenstein entrichtete Erwerbssteuer wird auf die von Ihnen in Deutschland zu zahlende Einkommensteuer angerechnet.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich beim deutschen Finanzamt am Wohnsitz als Grenzgänger anmelden. Es ist ein Grenzgängerfragebogen auszufüllen und die erste Verdienstbescheinigung aus Liechtenstein oder der Arbeitsvertrag vorzulegen. Anhand dieser Unterlagen werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer in Deutschland berechnet. Diese werden jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig.

Im Folgejahr sind Sie in Deutschland zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet am 31. Mai. Es sind eine Bescheinigung der liechtensteinischen Steuerverwaltung über die Steuerzahlung und die für Liechtenstein nicht benötigte Lohnsteuerkarte beizufügen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt.

In Liechtenstein sollten Sie in der Gemeinde Ihres Arbeitgebers eine Steuererklärung abgeben, anhand derer die von Ihnen zu entrichtende Erwerbssteuer unter Anrechnung der bereits gezahlten Lohnsteuer festgesetzt wird. Dabei kann es zu einer Steuernachzahlung oder Rückvergütung kommen. Es besteht keine Pflicht zur Abgabe. Sie empfiehlt sich jedoch im Hinblick auf die Anrechnung der in Liechtenstein gezahlten Erwerbssteuer auf die Einkommensteuer in Deutschland.

Hinweis: Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit in Liechtenstein dem Finanzamt am Wohnsitz nicht melden, riskieren Sie hohe Steuernachzahlungen und unter Umständen ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Um zu erreichen, dass die in Liechtenstein gezahlte Steuer auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet wird, müssen Sie in Liechtenstein die Steuererklärung abgeben, um die „Vorschreibung“ der Erwerbssteuer zu bewirken. Nur die in der Steuerrechnung „vorgeschriebene“ Erwerbssteuer wird in Deutschland auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet. Der Lohnsteuerabzug ist wegen seines vorläufigen Charakters nicht anrechnungsfähig.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

1.3.4 Steuerpflichtig in Liechtenstein

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Erwerbssteuersatz?

In Liechtenstein werden als beschränkt Steuerpflichtige voll besteuert:

- Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, unabhängig vom Wohnort,
- Arbeitnehmer, die in Deutschland wohnen.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Die bei der Veranlagung auf den Lohn angewendete Progression wird unter Heranziehung des gesamten Vermögens und Einkommens des Steuerpflichtigen, seines Ehepartners und der minderjährigen Kinder bestimmt, sofern diese nicht erwerbstätig sind. Je nach Höhe des Einkommens sind derzeit zwischen 3,24% und 17,01% an Erwerbssteuer zu zahlen. Von der Besteuerung freigestellt sind Erwerbseinkommen bis zum Existenzminimum von 24.000 CHF im Jahr, wobei Einkünfte aus dem Ausland miteinbezogen werden.

Hinweis: Mit dem amtlichen Formular zur Steuererklärung erhalten Sie die für das jeweilige Jahr gültige Anleitung, die Sie genau beachten sollten und der Sie auch die aktuellen Freibeträge und Abzugsmöglichkeiten entnehmen können. Auf der Homepage der Liechtensteinischen Steuerverwaltung besteht die Möglichkeit, die Steuererklärung in elektronischer Form abzufassen und zwar unter www.steuererklaerung.llv.li.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Steuer- bzw. Finanzamt Ihres Wohnorts und bei der Steuerverwaltung in Liechtenstein:

Liechtensteinische Steuerverwaltung

Lettstr. 37, Postfach 684

FL-9490 Vaduz

Tel. +423 (0)236 68 17

Fax +423 (0)236 68 30

info@stv.llv.li

www.llv.li (→ Regierung und Verwaltung → Steuerverwaltung)

1.4 Arbeiten in der Schweiz ...**1.4.1 ... und Wohnen in Österreich****Wo muss ich Steuern zahlen?**

Sie müssen auf Ihr Arbeitseinkommen in der Schweiz zum vollen Tarif Steuern zahlen. Die in der Schweiz gezahlten Steuern werden bei der Ermittlung der österreichischen Einkommensteuer angerechnet.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich beim Finanzamt am Wohnsitz in Österreich als Arbeitnehmer in der Schweiz anmelden und erhalten dort eine Grenzgänger-meldekarte, die Sie auf Verlangen beim Grenzübertritt vorweisen müssen. Bei der erstmaligen Anmeldung müssen Sie Angaben zu Ihrem Arbeitslohn machen. Anhand der Höhe des Arbeitslohnes können die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet werden. Diese werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Änderungen können bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden.

In der Schweiz wird die Quellensteuer von Ihrem Arbeitgeber an die Steuerverwaltung abgeführt.

Im Folgejahr müssen Sie in Österreich eine Einkommensteuererklärung abgeben und die in der Schweiz einbehaltene Quellensteuer anhand des Jahreslohnausweises Ihres Arbeitgebers nachweisen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt. Abgabefrist für die Einkommenssteuererklärung ist der 30. April bzw. der 30. Juni bei elektronischer Übermittlung.

Wenn Sie Ihre Tätigkeit in der Schweiz aufgeben, so haben Sie dies dem Finanzamt mitzuteilen und die Grenzgänger-meldekarte zurückzugeben.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Die in der Schweiz zu leistenden Steuerbeträge werden in Österreich sowohl bei der Berechnung der vierteljährlichen Vorauszahlungen berücksichtigt, als auch bei der Ermittlung der endgültigen Einkommensteuer angerechnet.

1.4.2 ... und Wohnen in Deutschland**Wo muss ich Steuern zahlen?**

Als Grenzgänger zahlen Sie Ihre Steuern in Deutschland. In der Schweiz wird jedoch ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 4,5% des Bruttolohns als Quellensteuer einbehalten.

Wochenaufenthalter, die während der Arbeitswoche in der Schweiz wohnen, werden wie sonstige Grenzgänger behandelt, wenn eine tägliche Rückkehr an den deutschen Wohnsitz zumutbar ist.

Nicht zumutbar ist eine tägliche Rückkehr, wenn

- › für den Arbeitnehmer eine rechtliche Wohnsitzpflicht in der Schweiz besteht,
- › die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort mehr als 110 km beträgt,
- › der Arbeitsweg mehr als 1,5 Stunden pro Weg dauert,
- › der Arbeitgeber die Wohn- und Übernachtungskosten in der Schweiz trägt.

Zur Abklärung im Einzelfall ist eine Rücksprache sowohl mit dem deutschen Wohnsitzfinanzamt als auch mit dem zuständigen kantonalen Steueramt zu empfehlen.

Eine Besteuerung in der Schweiz zum vollen Quellensteuertarif erfolgt, wenn der Steuerpflichtige an mehr als 60 Tagen im Jahr aus beruflichen Gründen nicht an seinen deutschen Wohnsitz zurückkehren kann. Geschäftsreisen in Drittstaaten zählen dabei als Nichtrückkehrtage.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich bei Ihrem Finanzamt am Wohnsitz in Deutschland als Grenzgänger anmelden, indem sie einen Grenzgängerfragebogen ausfüllen. Dort wird Ihnen eine Ansässigkeitsbescheinigung (Formular GRE-1) ausgestellt, von der Sie unbedingt eine Ausfertigung beim Arbeitgeber in der Schweiz einreichen sollten. Dadurch wird sichergestellt, dass nur der Pauschalbetrag in Höhe von 4,5% des Lohns als Quellensteuer abgeführt wird.

Außerdem müssen Sie einen Fragebogen ausfüllen, dem ein Nachweis über die Höhe des Lohns beizulegen ist. Verfügen Sie noch nicht

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

über eine Lohnabrechnung oder einen Lohnausweis von Ihrem neuen Arbeitgeber, kann dies durch den Arbeitsvertrag geschehen. Aufgrund dieser Angaben werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet. Diese werden jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig.

Im Folgejahr sind Sie am Wohnsitz in Deutschland zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet am 31. Mai. Der Steuererklärung sind der Jahreslohnausweis und die für die Schweiz nicht benötigte Lohnsteuerkarte beizufügen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Bei der Ermittlung der in Deutschland zu zahlenden Steuern wird der Pauschalbetrag in Höhe von 4,5% angerechnet. Hierzu benötigen Sie eine Bescheinigung vom Arbeitgeber über die abgeführte Quellensteuer.

Hinweis: Wenn der Arbeitnehmer die Ansässigkeitsbescheinigung dem Arbeitgeber nicht überreicht, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Quellensteuer nach Tarif einzubehalten. Eine Rückerstattung der zuviel bezahlten Quellensteuer kann nur erfolgen, wenn kein schuldhaftes Vergehen des Arbeitnehmers vorliegt.

1.4.3 Steuerpflichtig in der Schweiz

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Quellensteuertarif?

In der Schweiz werden als beschränkt Steuerpflichtige voll besteuert:

- › Arbeitnehmer aus Österreich,
- › Arbeitnehmer aus Deutschland, die an mehr als 60 Arbeitstagen im Jahr arbeitsbedingt nicht an ihren deutschen Wohnsitz zurückkehren können oder bei denen eine tägliche Rückkehr nicht zumutbar ist,
- › Arbeitnehmer aus Liechtenstein, die nicht Grenzgänger sind.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Die Einkommenssteuer setzt sich in der Schweiz aus den Gemeindesteuern, den kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer zusammen. Sie wird bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland als Quellensteuer vom Arbeitgeber an die Steuerverwaltungen abgeführt. Es gibt 4 verschiedene Quellensteuertarife. Wenn von Ehe die Rede ist, sind immer auch eingetragene Lebensgemeinschaften gemeint:

- Tarif A Alleinstehende**, das heißt ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige.
- Tarif B Alleinverdiener**, das heißt verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zum überwiegenden Teil bestreiten.
- Tarif C Doppelverdiener**, das heißt verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige. Wenn ein Ehepartner im Ausland arbeitet, wird er dort besteuert. In diesem Fall kann es sein, dass für den in der Schweiz arbeitenden Ehepartner Tarif A zur Anwendung kommt.
- Tarif D Bezieher geringfügiger Nebenerwerbseinkünfte**, das heißt weniger als 15 Stunden Arbeitszeit pro Woche und weniger als 2.000 CHF Lohn im Monat.

Die direkte Bundessteuer ist jeweils enthalten. Innerhalb eines Tarifs steigt der Steuersatz mit dem Einkommen. Unter www.estv.admin.ch (→ Direkte Bundessteuer → Dienstleistungen → Quellensteuer → Tarife herunterladen) können Sie die aktuellen Quellensteuertarife der gesamten Schweiz abrufen. Bei Tarif D beträgt die Gesamtsteuer 10% des Bruttolohns.

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?

In den ordentlichen Quellensteuertarifen sind Pauschalabzüge für Berufskosten, allgemeine Sozialabgaben, Versicherungsprämien sowie Freibeträge je nach familiärer Situation (Kinder, Unterhalt usw.) berücksichtigt.

Eine Anrechnung von individuellen Fahrtkosten findet bei Grenzgängern nicht statt.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Finanzamt Ihres Wohnorts, bei den kantonalen Steuerämtern und bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern:

Eidgenössische Steuerverwaltung

Abteilung für Internationales
Eigerstr. 65
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 71 29
Fax +41 (0)31 324 83 71
dba@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Kantonales Steueramt St. Gallen

Davidstr. 41, Postfach 1245
CH-9001 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 229 41 21
Fax +41 (0)71 229 41 02
ksta.dienste@sg.ch
www.steuern.sg.ch

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

**Kantonale Steuerverwaltung
Appenzell Ausserrhoden**

Gutenberg-Zentrum
CH-9102 Herisau
Tel. +41 (0)71 353 62 90
Fax +41 (0)71 353 63 11
steuerverwaltung@ar.ch
www.ar.ch

**Kantonale Steuerverwaltung
Appenzell Innerrhoden**

Marktgasse 2
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 (0)71 788 94 01
Fax +41 (0)71 788 94 19
steuern@ai.ch
www.steuern.ai.ch

**Kantonale Steuerverwaltung
Thurgau**

Schlossmühlestr. 15
CH-8510 Frauenfeld
Tel. +41 (0)52 724 14 14
Fax +41 (0)52 724 14 00
info.sv@tg.ch
www.steuerverwaltung.tg.ch

**Kantonales Steueramt
Zürich**

Bändliweg 21
CH-8090 Zürich
Tel. +41 (0)43 259 40 50
Fax +41 (0)43 259 61 94
www.steueramt.zh.ch

**Steuerverwaltung des
Kantons Schaffhausen**

J. J. Wepferstr. 6
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 632 79 50
sekretariat.stv@ktsh.ch
www.sh.ch

1.5 Arbeiten in Deutschland ...**1.5.1 ... und Wohnen in Österreich****Wo muss ich Steuern zahlen?**

Sie zahlen Ihre Steuern am Wohnsitz in Österreich, wenn Ihr Hauptwohnsitz innerhalb der österreichischen Grenzzone liegt und Sie in der Grenzzone auf der deutschen Seite bei einem privaten Dienstgeber arbeiten, Sie also Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn sind. Als Grenzzone gelten dabei alle Orte, die weniger als 30 km Luftlinie vom nächsten Grenzpunkt entfernt liegen. Genaue Auskunft darüber, ob Ihr Wohn- und Arbeitsort in der Grenzzone liegen, gibt Ihnen das jeweils zuständige Finanzamt. Sie gelten auch dann als Grenzgänger, wenn Sie an bis zu 20% aller Arbeitstage, höchstens aber an 45 Tagen im Jahr, nicht innerhalb der 30-km-Grenzzone arbeiten oder nicht an Ihren Wohnort zurückkehren.

Wenn all dies nicht zutrifft, zahlen Sie als beschränkt Steuerpflichtiger Lohnsteuer in Deutschland. Für Berufskraftfahrer gilt eine Sonderregelung.

Wenn Sie in Deutschland im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind Sie dort zum vollen Einkommensteuertarif beschränkt steuerpflichtig.

Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung mit gewerblicher Tätigkeit angestellt sind. In diesem Fall wird wie bei Arbeitnehmern von Privatbetrieben besteuert.

Welche Formalitäten sind notwendig für Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Sie müssen sich beim Finanzamt am Wohnsitz in Österreich als Grenzgänger anmelden und Angaben zu Ihrem Arbeitslohn in Deutschland machen. Aufgrund dieser Angaben und nach Vorlage der ersten Lohnabrechnung werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer in Österreich berechnet. Diese werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Änderungen der Vorauszahlungen können bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden.

Von Ihrem österreichischen Finanzamt benötigen Sie zur Antragstellung auf Befreiung von der Lohnsteuer in Deutschland eine Erfassungsbescheinigung.

In Deutschland müssen Sie beim Arbeitgeber eine Lohnsteuerfreistellungsbescheinigung einreichen. Der Antrag auf Erteilung dieser Bescheinigung ist beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zu stellen. Dem Antrag ist die Erfassungsbescheinigung des österreichischen Finanzamts beizulegen.

Nach Ablauf des Jahres haben Sie in Österreich eine Einkommensteuererklärung abzugeben, aufgrund derer die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen ermittelt werden. Die Abgabefrist für die Einkommenssteuererklärung endet am 30. April bzw. am 30. Juni bei elektronischer Übermittlung.

Welche Formalitäten sind notwendig für beschränkt Steuerpflichtige?

Ihr Arbeitgeber benötigt eine Bescheinigung über die für den Lohnsteuerabzug maßgeblichen Besteuerungsmerkmale. Diese Bescheinigung ist beim für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) in Deutschland zu beantragen. Anträge sind bei den deutschen Finanzämtern erhältlich.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Wenn Ihr Erwerbseinkommen in Deutschland besteuert wird, sind Sie damit in Österreich unter Progressionsvorbehalt von der Steuerzahlung freigestellt. Sie müssen jedoch eine Einkommensteuererklärung abgeben, falls Sie über weitere Einkünfte aus Österreich verfügen.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

1.5.2 ... und Wohnen in der Schweiz

Wo muss ich Steuern zahlen?

Im Regelfall werden Grenzgängern aus der Schweiz in Deutschland maximal 4,5 % als Quellensteuer vom Lohn abgezogen. In der Schweiz sind Sie unbeschränkt steuerpflichtig.

Besitzen Sie jedoch nicht die Schweizer Staatsangehörigkeit und waren Sie vor ihrer Niederlassung in der Schweiz mindestens 5 Jahre in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig, gilt die Regelung für Abwanderer und Sie können weiterhin in Deutschland zur Steuerzahlung auf das dort erworbene Einkommen verpflichtet werden.

Wenn Sie früher in Deutschland gelebt und gearbeitet haben und in der Schweiz ansässig geworden sind, um dort eine echte unselbstständige Arbeit für einen Arbeitgeber auszuüben, wird diese Regelung für Abwanderer nicht angewendet. Dasselbe gilt, wenn Sie wegen der Heirat mit einem Schweizer Staatsangehörigen in die Schweiz gezogen sind. In diesen Fällen wird Ihnen in Deutschland nur der Pauschalsatz von 4,5 % abgezogen.

Welche Formalitäten sind für Grenzgänger notwendig?

Sie müssen sich beim zuständigen kantonalen Steueramt in der Schweiz eine Ansässigkeitsbescheinigung ausstellen lassen. Hiervon sollten Sie eine Ausfertigung bei Ihrem deutschen Arbeitgeber einreichen, damit nur der Pauschalabzug in Höhe von 4,5 % des Lohns als Quellensteuer abgeführt wird.

Wenn Sie infolge der Heirat mit einem/r Schweizer Staatsangehörigen Ihren Wohnsitz von Deutschland in die Schweiz verlegt haben, sollten Sie zusätzlich eine Kopie der Heiratsurkunde beim Arbeitgeber einreichen, damit Sie nicht wie Abwanderer besteuert werden.

Bei der jährlichen Steuererklärung in der Schweiz geben Sie Ihre Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit in Deutschland an und reichen die Lohnabrechnung Ihres deutschen Arbeitgebers ein.

Welche Formalitäten sind für Abwanderer notwendig?

Wenn Sie als Nichtschweizer Ihren Wohnsitz von Deutschland in die Schweiz verlegt haben, gelten Sie steuerrechtlich als Abwanderer und müssen im Jahr des Wegzugs und den folgenden 5 Jahren als beschränkt Steuerpflichtiger in Deutschland Steuern zahlen. Ihr Arbeitgeber ist gegenüber dem Finanzamt verpflichtet, Steuern nach Lohnsteuerklasse I bzw. VI abzuführen. Dabei wird die schweizerische Steuer angerechnet. Dem Arbeitgeber ist eine Bescheinigung über

die maßgebenden persönlichen Besteuerungsmerkmale vorzulegen. Diese Bescheinigung ist bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) zu beantragen. Antragsformulare sind bei den Finanzämtern erhältlich.

Zusätzlich sind Sie zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung in der Schweiz verpflichtet.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Die in Deutschland einbehaltene Quellensteuer von 4,5% wird berücksichtigt, indem für die Ermittlung Ihrer Steuerschuld in der Schweiz nur 80% des in Deutschland erhaltenen Bruttoeinkommens zugrunde gelegt werden.

Bei Abwanderern wird von den deutschen Finanzämtern die in der Schweiz zu zahlende Steuer auf die deutsche Lohnsteuer angerechnet.

1.5.3 Steuerpflichtig in Deutschland

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Einkommensteuertarif?

In Deutschland werden als beschränkt Steuerpflichtige zum vollen Tarif besteuert:

- Arbeitnehmer aus Österreich, die im öffentlichen Dienst tätig sind, aber nicht bei einer gewerblich ausgerichteten öffentlichen Einrichtung arbeiten,
- Arbeitnehmer aus Österreich, die außerhalb der 30-km-Grenzzone wohnen oder/und arbeiten,
- Arbeitnehmer aus Österreich, die an mehr als 20% aller Arbeitstage oder an mehr als 45 Tagen im Jahr nicht in der 30-km-Grenzzone arbeiten oder nicht an ihren Wohnort zurückkehren
- Arbeitnehmer aus der Schweiz, die unter die Regelung für Abwanderer fallen,
- Arbeitnehmer aus der Schweiz, die an mehr als 60 Tagen im Jahr nicht an ihren Wohnort in der Schweiz zurückkehren können.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Die zu zahlende Lohnsteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen, die alleinstehend oder nicht in Deutschland verheiratet sind, nach Steuerklasse I bzw. bei mehreren Arbeitsverhältnissen für das zweite und jedes weitere Arbeitsverhältnis nach Steuerklasse VI erhoben.

Für 2011 gelten folgende Zahlen: Niedere Einkommen oberhalb des steuerlichen Grundfreibetrags von jährlich 8.004€ werden mit dem Eingangssteuersatz von 14% besteuert. Der Spitzensteuersatz für

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Einkommen von jährlich 52.882€ und mehr liegt bei 42%. Für Jahreseinkommen ab 250.731€ beträgt der Spitzensteuersatz 45%. Diese zusätzlichen 3% werden auch als „Reichensteuer“ bezeichnet.

Außerdem ist der sogenannte Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Einkommensteuer zu zahlen.

Beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer aus Österreich können einen Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtige stellen, wenn die Summe ihrer Einkünfte mindestens zu 90% der deutschen Einkommensteuer unterliegt oder wenn die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den steuerlichen Grundfreibetrag nicht überschreiten. Dies hat den Vorteil, dass Sonderausgaben abgesetzt, die Steuerklassen für Verheiratete, III, IV und V, beansprucht und bestimmte staatliche Fördermöglichkeiten genutzt werden können.

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?

Folgende Abzugsbeträge werden bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit automatisch berücksichtigt:

- Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 920€,
- Sonderausgaben-Pauschbetrag in Höhe von 36€.

Außerdem können die den Werbungskosten-Pauschbetrag übersteigenden Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit in Deutschland stehen, sowie bestimmte weitere Ausgaben wie beispielsweise Versicherungsbeiträge in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten geltend gemacht werden.

Fahrtkosten zur Arbeitsstelle können vom 1. Kilometer an geltend gemacht werden und zwar zu 0,30€ pro Arbeitstag und Entfernungskilometer. Bei Fahrten, die nicht mit dem eigenen oder einem zur Nutzung überlassenen Pkw erfolgen, können maximal 4.500€ jährlich berücksichtigt werden.

Beispiel: Beträgt die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort 50 km und wird an 200 Tagen im Jahr gearbeitet, kann ein Betrag von 3.000€ von der Steuer abgesetzt werden.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Steuer- bzw. Finanzamt Ihres Wohnorts und bei den örtlichen Finanzämtern in Deutschland:

Finanzamt Friedrichshafen

Ehlersstr. 13
D-88046 Friedrichshafen
Tel. +49 (0)7541 706 0
Fax +49 (0)7541 706 111
poststelle@fa-friedrichshafen.bwl.de
www.fa-friedrichshafen.de

Finanzamt Konstanz

Byk-Gulden-Str. 2a
D-78467 Konstanz
Tel. +49 (0)7531 289 0
Fax +49 (0)7531 289 312
poststelle@fa-konstanz.bwl.de
www.fa-konstanz.de

Finanzamt Ravensburg

Broner Platz 12
D-88250 Weingarten
Tel. +49 (0)751 403 0
Fax +49 (0)751 403 303
poststelle@fa-ravensburg.bwl.de
www.fa-ravensburg.de

Finanzamt Singen

Alpenstr. 9
D-78224 Singen
Tel. +49 (0)7731 823 0
Fax +49 (0)7731 823 650
poststelle@fa-singen.bwl.de
www.fa-singen.de

Finanzamt Überlingen

Mühlenstr. 28
D-88662 Überlingen
Tel. +49 (0)7551 836 0
Fax +49 (0)7551 836 299
poststelle@fa-ueberlingen.bwl.de
www.fa-ueberlingen.de

Finanzamt Wangen

Lindauerstr. 37
D-88239 Wangen
Tel. +49 (0)7522 71 0
Fax +49 (0)7522 71 4000
poststelle@fa-wangen.bwl.de
www.fa-wangen.de

Finanzamt Lindau

Brettermarkt 4
D-88131 Lindau
Tel. +49 (0)8382 916 0
Fax +49 (0)8382 916 -100
poststelle@fa-li.bayern.de
www.finanzamt-lindau.de

Allgemeine Informationen zum Thema Steuern finden Sie auch unter www.bundesfinanzministerium.de im Internet.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland